

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

27.07.2018

**An das**

**Amtsgericht Gießen (per Fax)**

**Az. 517 DS - 803 Js 14686/18, Beordnung eines Verteidigers**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich im Verfahren zu obigem Aktenzeichen die Beordnung eines Verteidigers (Pflichtverteidigung). Begründung ist die komplizierte Verfahrensmaterie, die sich gegenüber den Verfahren der vergangenen Jahre durch die sich widersprechenden Urteile verschiedener Gerichte im Bundesgebiet nicht vereinfacht, sondern weiter zum Unklaren entwickelt hat. Entsprechend, da auch bei vergangenen Verfahren bereits die Beordnung erfolgte, ist sie dieses Mal in besonderer Weise nötig.

Die Anklage überrascht vor dem Hintergrund der bisherigen Urteile an Gießener Gerichten. Vieles spricht für einen weiterhin erbitterten Versuch der Staatsanwaltschaft, mit neuen Drehs und Tricks eine Strafbarkeit in meinem Verhalten zu konstruieren. Sich diesem zu erwehren, stellt eine besondere Schwierigkeit der Rechtsmaterie dar, weil es nicht mehr um Gesetzestexte, meist nicht einmal mehr um Kommentierungen in einschlägigen Werken, sondern um Schaffung neuen Rechts geht.

Die komplizierte Verfahrensmaterie ergibt sich aus mehreren Punkten.

- Die Frage, ob „Schwarzfahren“ ohne jegliche aktive Handlung der Umgehung z.B. von Kontrollen oder der Manipulation von Technik strafbar ist, ist bereits umstritten. Bis vor ca. 15 Jahren war der Tenor von Kommentaren sehr eindeutig in Richtung der Verneinung einer Strafbarkeit. Erst durch mehrere, z.T. höchstrichterliche Urteile, wurde diese Rechtsauffassung geändert. Seitdem gilt bereits als Täuschungsabsicht bzw. Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, wenn der „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ besteht – was schon durch unauffälliges Verhalten erfüllt sein sollte.
- Völlig unstrittig in allen Gesetzeskommentaren ist aber nach wie vor die Auffassung, dass eine Beförderungerschleichung dann nicht strafbar ist, wenn klar erkennbar ist, dass jemand keine Fahrkarte hat.
- Es handelt sich zudem um eine verfassungswidrige Bestrafung ohne Rechtsgrundlage, weil der § 265a StGB eine Bestrafung offensichtlichen „Schwarzfahrens“ – also ohne „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ nicht vorsieht. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensstufen und letztlich einer Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht oder sogar dem EGMR ist eine präzise Prüfung der Rechtslage unumgänglich. Dazu ist das nötige Fachwissen durch einen beigeordneten Strafverteidiger notwendig.

Ich beantrage daher, den Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund, zum Verteidiger zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

